

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ikrath, Dr. Jarolim,  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (2575 d.B.) betreffend den Antrag der Abgeordneten Mag. Peter Michel Ikrath, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (2369/A)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Justizausschusses (2575 d.B.) über den Antrag der Abgeordneten Mag. Peter Michel Ikrath, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (2369/A) beigedruckte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

*Der im genannten Bericht des Justizausschusses enthaltene Gesetzesantrag erhält die Ziffernbezeichnung „1“; nach Z 1(neu) werden folgende Z 2 bis 4 angefügt:*

*„2. Im § 278d Abs. 1 wird die Wendung „von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ durch die Wendung „von einem bis zu zehn Jahren“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.*

*3. Im § 278d wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

*„(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Vermögenswerte für*

- 1. eine andere Person, von der er weiß, dass sie Handlungen nach Abs. 1 begeht, oder*
- 2. ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von der er weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist, Handlungen nach Abs. 1 zu begehen, bereitstellt oder sammelt.“*

*4. Im § 278d Abs. 2 wird der Verweis auf „Abs. 1“ durch den Verweis auf „Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.“*

### Begründung:

Die Financial Action Task Force (FATF) hat in ihrem im Juni 2009 verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt.

Ein Teil der diesbezüglichen Empfehlungen wurde bereits mit BGBl. I Nr. 38/2010 umgesetzt; nunmehr soll ein weiterer Teil der Forderungen der FATF erfüllt werden, sodass für den strafrechtlichen Bereich insgesamt keine Defizite mehr bestehen sollten.

§ 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) soll - im Sinne der Empfehlungen der FATF - auf die Finanzierung individueller Terroristen, und zwar unabhängig von einem konkreten terroristischen Verwendungszweck der Finanzmittel ausgeweitet werden. Des Weiteren soll auch die Strafdrohung angehoben werden und auch die Strafbarkeit der organisierten Terrorismusfinanzierung erweitert werden.

In subjektiver Hinsicht ist Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) Voraussetzung der Strafbarkeit, der Täter muss also wissen, dass eine terroristische Straftat begangen wird oder dass die Vereinigung auf die Begehung solcher Straftaten ausgerichtet ist.

